

Regierung von Mittelfranken

- Gewerbeaufsichtsamt -



Bayerischer Arbeitsschutztag

Neuordnung des Sachverständigenwesens

in der Betriebssicherheitsverordnung

4. Juli 2008

LGL, München (Pfarrstraße)

Dipl.-Ing. (Univ.) Andreas Neubig

Vorgeschichte

„Sachverständiger“ i. S. der BetrSichV

Wie wird man ZÜS?

Aktueller Stand

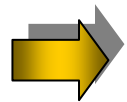
Zusammenarbeit der ZÜS/Länderbehörden

Erfahrungen seitens des GAA

Entscheidung des Bundesrates vom 6. Juni 1997

Umsetzung der europäischen Richtlinien über die Beschaffenheit von Geräten und Anlagen und deren Betrieb, d.h. *Trennung von Inverkehrbringen und Betrieb*

Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes* am 27. Dezember 2000



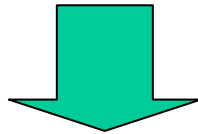
Neuordnung des Prüfwesens

* jetzt Gerät- und Produktsicherheitsgesetz

„Modernisierung des Prüfmarktes“

Prüforganisationen (TÜ/TÜV)

mit amtlichen / amtlich anerkannten
Sachverständigen

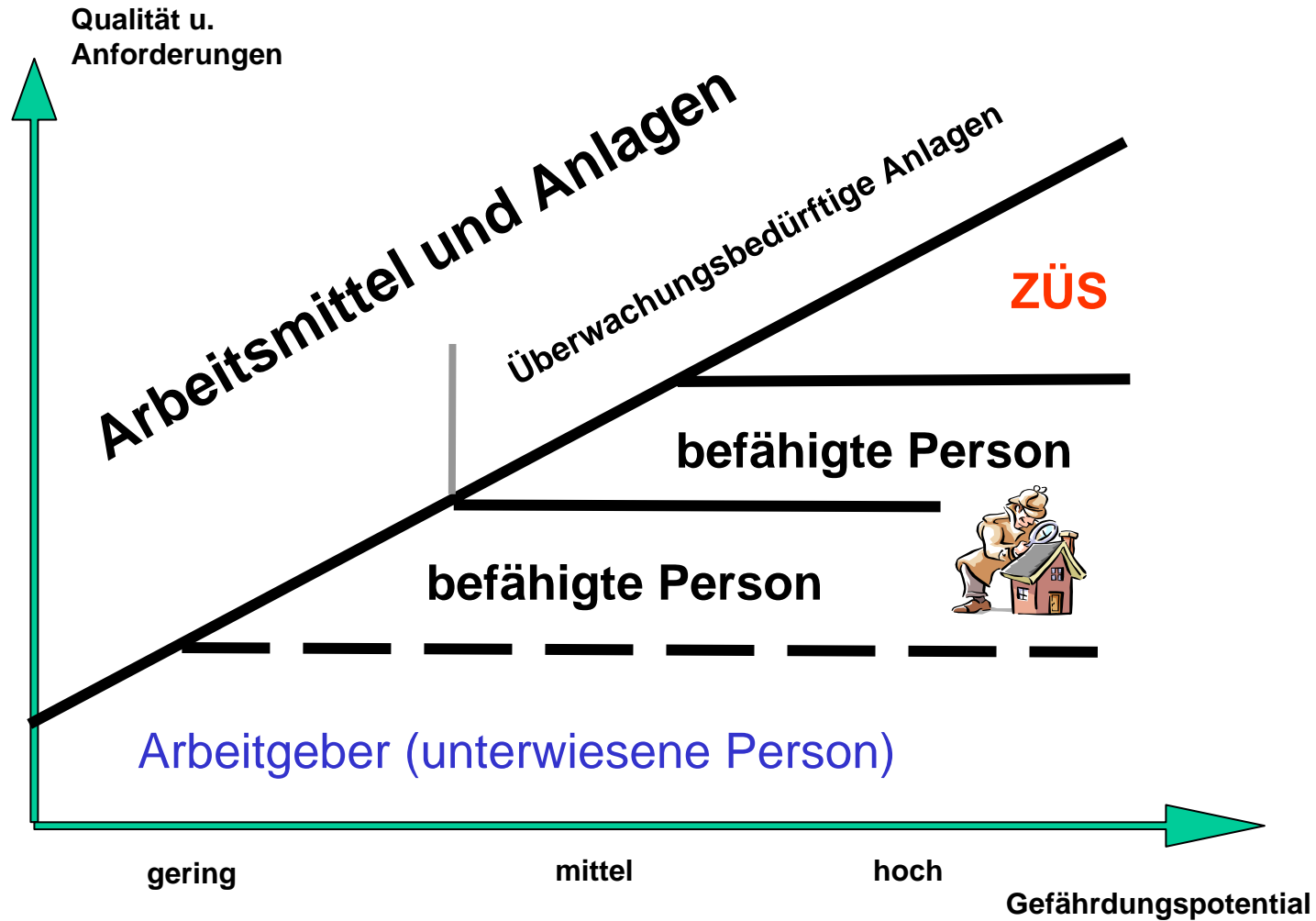


Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

mit erforderlichem Prüfpersonal



- Phase I: bis **31.12.2005** (amtlich oder amtlich anerkannte Sachverständige; Vorbereitung des **Akkreditierungs- und Benennungsverfahrens**)
- Phase II: bis **31.12.2007** Neuanlagen (EG-Beschaffenheit) können von zugelassenen Überwachungsstellen geprüft werden (auch von SV der Phase I)
- Phase III: ab **01.01.2008** freier Wettbewerb (bisheriges Prüfmonopol entfällt)



Prüfungen nach der BetrSichV

durch den
Arbeitgeber
§ 3 Abs. 3

durch die
befähigte Person
§§ 10, 14, 15, 17

durch die
ZÜS
§§ 14, 15, 16, 17

Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit **Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), ...**



Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,

Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,

Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,

Aufzugsanlagen,

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,

Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,

Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.



Druckgeräte

→ Dampfkes

leitungen

→ Aufzugsanlagen



→ Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen



→ Anlagen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten



Gutachterliche Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für bestimmte Überwachungsbedürftige Anlagen gem. § 13 BetrSichV.

Prüfungen nach § 14 BetrSichV vor Inbetriebnahme bestimmter überwachungsbedürftiger Anlagen.

Wiederkehrende Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen gem. § 15 BetrSichV.

Angeordnete Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen gem. § 16 BetrSichV.

Weitere Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen gem. §§ 17 und 18 BetrSichV.

ZLS

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung 10

Postfach 810740, 81901 München

§ 17 Abs. 5 GPSG:

- unabhängig
- verfügt über notwendige Organisation, Personal und Mittel und hat ausreichende technische Kompetenz
- Erfahrungsaustausch



§ 21 Abs. 2 BetrSichV

- hat für Prüftätigkeit verantwortliche Leitung
- hat ein wirksames Qualitätsmanagementsystem
- hat für die Unparteilichkeit des Personals zu sorgen
- bezahlt leistungsunabhängig
- Angebotspaket möglich



Zweistufiges Verfahren

Akkreditierung durch **ZLS** nach Antrag

Unter Beachtung von länderspezifischen Akkreditierungsbedingungen besitzt die Akkreditierung Gültigkeit im gesamten Bundesgebiet

Benennung beschränkt auf jeweiliges **Bundesland**

Die Anforderungen hinsichtlich der Benennung richten sich nach Ländervorgaben.

Einstufiges Verfahren

Akkreditierung und Benennung

durch **ZLS** nach Antrag

beschränkt auf jeweiliges **Bundesland**

nach Maßgaben des jeweiligen **Bundeslandes**



Länderspezifische Akkreditierungsbedingungen

Baden-Württemberg

Bremen

Niedersachsen

Sachsen

Saarland

Die Akkreditierung erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und der für die Dateiführung zuständigen Stelle (Technischer Überwachungsverein Saarland e.V.) ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendateien für die Dauer der Akkreditierung besteht.

Unterlagen zur Akkreditierung und weiteres erhalten Sie unter

www.zls-muenchen.de

ZLS
Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik
Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung 10, Referat ZLS

Postfach 810740, 81901 München



Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS - Windows Internet Explorer

http://www.zls-muenchen.de/ zls

Google zls Los geht's! Lesezeichen 0 blockiert Rechtschreibprüfung Senden an zls Einstellungen

ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS

ZLS ZENTRALSTELLE DER LÄNDER FÜR SICHERHEITSTECHNIK

Home A - Z Suchen Kontakt Impressum

Antragsverfahren

Antragsverfahren für zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

[\[Akkreditierungsvoraussetzungen\]](#)
[\[Akkreditierung\]](#)
[\[Benennung\]](#)
[\[Akkreditierungsverfahren\]](#)
[\[Formalprüfung\]](#)
[\[Antragsunterlagen\]](#)

Akkreditierungsvoraussetzungen

Die Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstelle richten sich nach den Vorgaben des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und der Betriebssicherheitsverordnung. Die ZLS hat diese gesetzlichen Vorgaben in den [„Richtlinien bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen“](#) zusammengestellt und konkretisiert.

Die genannten Richtlinien wurden von der ZLS erarbeitet und vom Beirat der ZLS verabschiedet. Im Akkreditierungsverfahren wendet die ZLS diese Richtlinien bei der Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen an. Die Erfüllung der Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen in den Richtlinien ist Voraussetzung für eine Akkreditierung.

Akkreditierung und Benennung

Start BetrSichV Microsoft PowerPoint ... Zentralstelle der Länd... DE 100% 12:12



Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS - Windows Internet Explorer

zls http://www.zls-muenchen.de/

Google zls Los geht's! Lesezeichen 0 blockiert Rechtschreibprüfung Senden an zls Einstellungen

ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS

ZLS ZENTRALSTELLE DER LÄNDER FÜR SICHERHEITSTECHNIK

Home A - Z Suchen Kontakt Impressum

- Aktuelles
- Wir über uns
- Zuständigkeitsbereich
- Rechtsgrundlagen
- Antragsverfahren
- Antragsunterlagen
- Akkreditierte Stellen
- Erfahrungsaustausch
- FAQ's
- Links
- ZLS-Intern
- Textversion

[Aktuelle Liste der akkreditierten Messstellen](#)

Zugelassene Überwachungsstellen

Die ersten zugelassenen Überwachungsstellen wurden im Bundesanzeiger Nr. 248 vom 31. Dezember 2005, S.17328 bis 17329 bekannt gemacht.

Eine Auflistung aller bisher zugelassenen Überwachungsstellen erhalten Sie unter

http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Pruefstellenverzeichnisse/zugelassene-Ueberwachungsstellen/Zugelassene-Ueberwachungsstellen.html__nnn=true

Änderungen in der Auflistung werden vierteljährlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Konformitätsbewertungsstellen (CABs)

Die Zuständigkeit für die Veröffentlichung der im Rahmen der Mutual Recognition Agreements anerkannten Konformitätsbewertungsstellen liegt bei der Kommission der Europäischen Union. Die Liste der anerkannten Konformitätsbewertungsstellen wurde unter unter folgendem Link

http://ec.europa.eu/enterprise/international/index_en.htm

Internet 100%

Start BetrSichV Microsoft PowerPoint ... Zentralstelle der Länd... DE 12:10

ZÜS

14, TÜV'S, DEKRA, GTÜ, GL

**ZÜS
Prüfstellen
von
Unternehmen**

12; BASF, Merck, Wacker,

http://www.baua.de/nn_39540/sid_524DF14159A37457E4F140A184997C90/nsc_true/de/Geraete-und-Produkt - Windows Internet Explorer

http://www.baua.de/nn_39540/sid_524DF14159A37457E4F140A184997C90/nsc_true/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Pr

Google

Los geht's! Lesezeichen 0 blockiert Rechtschreibprüfung Senden an Einstellungen

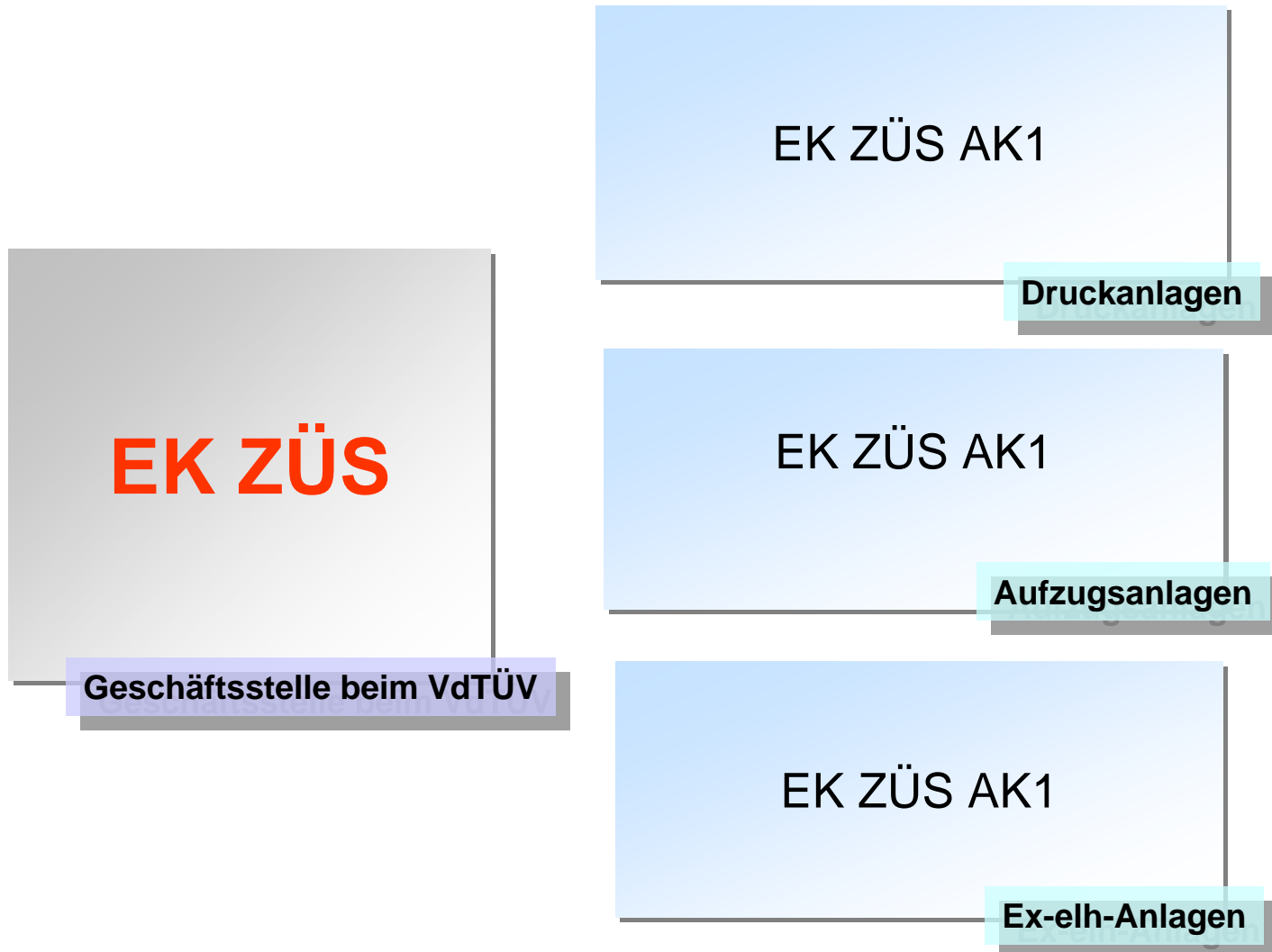
1 / 1 105% Suchen

Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen

Stand: 08.12.2006

Zugelassene Überwachungsstelle	Aufgabenbereiche	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niederrhein	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
DEKRA Testing & Inspection GmbH Handwerkstraße 15 70565 Stuttgart	Druck	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Aufzugsanlagen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Ex-Schutz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
EXAM BSG Prüf- und Zertifizier GmbH Dinnendahlstraße 9 44805 Bochum	Druck																
	Aufzugsanlagen																
	Ex-Schutz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Germanischer Lloyd AG Vorsitzen 35 20459 Hamburg	Druck																
	Aufzugsanlagen																
	Ex-Schutz																
GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH Vor dem Lauch 25 70567 Stuttgart	Druck	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Aufzugsanlagen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Ex-Schutz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lloyd's Register Quality Assurance GmbH Mönckebergstraße 27 20095 Hamburg	Druck	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Aufzugsanlagen																
	Ex-Schutz																
IGG-TÜV Saarland GmbH Am TÜV 1 66280 Sulzbach	Druck	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	
	Aufzugsanlagen	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	
	Ex-Schutz	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	
TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Große Bahnstraße 31 22625 Hamburg	Druck	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Aufzugsanlagen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Ex-Schutz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
TÜV Pfalz Anlagen- und Betriebstechnik GmbH - TÜV Rheinland Group Merkurstraße 45 67563 Kaiserslautern	Druck	x	x		x	x		x		x	x	x	x	x			
	Aufzugsanlagen	x	x		x	x		x		x	x	x	x	x			
	Ex-Schutz	x	x		x	x		x		x	x	x	x	x			
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Am Grauen Stein	Druck	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
	Aufzugsanlagen	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x

www.baua.de



Inhalte der Prüfbescheinigung

Meldung von Schäden bei Aufzugsanlagen

**Klassifizierungsliste zur Bewertung von Mängeln
an Aufzügen**

Überarbeitung eines TRBS-Entwurfes

Ermittlung von Kriterien für Prüffristen

Nur langsames „vordringen“ der anderen ZÜS

„Auftreten“ abhängig von Anlagen

Überregionale Firmen nutzen nur eine ZÜS

„Leichte Beschwerden“ über Vorprüfer

Zusatzleistungen

ZÜS, bF, Dienstleister

Informationsdefizit der zuständigen Behörden





Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit

